

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 193

Assessor Dr. Daniel Hoffmann, Berlin

Die verfassungsrechtliche Problematik der Inpflichtnahme Privater am Beispiel der entschädigungslosen Inanspruchnahme der Kreditinstitute für das Kontenabrufverfahren (§ 24c KWG, §§ 93, 93b AO)

Seite 202

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wagner, Karlsruhe

Verkehrsfähigkeit contra Schuldnerschutz im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit Geldforderungen - Zur Auslegung des § 354a HGB -

Seite 208

BVerfG, 8.12.2009

Kein Anscheinsbeweis zu Lasten des Bankkunden bei der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Haftungsprozess wegen missbräuchlicher Verwendung einer EC-Karte in Fällen, in denen bereits der ursprüngliche Besitz der Karte durch den Bankkunden in Frage steht

Seite 215

OLG Düsseldorf, 5.11.2009

Unwirksame Regelung in den AGB eines Kreditinstituts, die zur Zahlung eines Entgelts für die Ermittlung des Wertes gestellter Sicherheiten verpflichtet

Seite 222

BGH, 10.12.2009

Wirksamkeit der unter der aufschiebenden Bedingung des Ankaufs erfolgten Abtretung zukünftiger Forderungen durch den Schuldner, obwohl die Bedingung erst nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt eingetreten ist

Seite 238

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Assessor Dr. Daniel Hoffmann, Berlin

Die verfassungsrechtliche Problematik der Inpflichtnahme Privater am Beispiel der entschädigungslosen Inanspruchnahme der Kreditinstitute für das Kontenabrufverfahren (§ 24c KWG, §§ 93, 93b AO) 193

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wagner, Karlsruhe

Verkehrsfähigkeit contra Schuldnerschutz im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit Geldforderungen - Zur Auslegung des § 354a HGB - 202

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht 8.12.2009 Kein Anscheinsbeweis zu Lasten des Bankkunden bei der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Haftungsprozess wegen missbräuchlicher Verwendung der EC-Karte in Fällen, in denen bereits der ursprüngliche Besitz der Karte durch den Bankkunden in Frage steht 208

Bundesgerichtshof 20.11.2009 Nur gemeinsame Änderung einer Sicherungsvereinbarung, die Bruchteilseigentümer für eine auf ihrem Grundstück lastende Grundschuld gemeinsam mit dem Grundschuldgläubiger getroffen haben 210

OLG Dresden 21.11.2008 Zu den Rechtsfolgen, wenn eine durch „Pfandrecht an eigener Schuld“ gesicherte Bank ein an sie verpfändetes Sparguthaben des Kunden an diesen auskehrt, insbesondere bei Insolvenz des Verpfänders 212

OLG Düsseldorf 5.11.2009 Unwirksame Regelung in den AGB eines Kreditinstituts, die zur Zahlung eines Entgelts für die Ermittlung des Wertes gestellter Sicherheiten verpflichtet 215

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht 26.11.2009 Begrenzte Anfechtbarkeit der Stimmrechtsentscheidung durch den Rechtspfleger im Insolvenzverfahren verfassungsmäßig 218

Bundesgerichtshof 13.10.2009 Zu dem Einwand des Beklagten, der auf Ersatz von gezahltem Insolvenzgeld wegen verspäteter Insolvenzantragstellung in Anspruch genommen wird, das Insolvenzgeld hätte auch bei rechtzeitiger Antragstellung gezahlt werden müssen 220

Bundesgerichtshof 10.12.2009 Wirksamkeit der unter der aufschiebenden Bedingung des Ankaufs erfolgten Abtretung zukünftiger Forderungen durch den Schuldner, obwohl die Bedingung erst nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt eingetreten ist 222

Bundesgerichtshof 3.12.2009 Zu den Anforderungen an die dem Insolvenzplan beizufügende Vermögensübersicht 225

Bundesgerichtshof 3.12.2009 Generelle Befugnis des Schuldners, nach Ablauf der Sperrfrist von drei Jahren einen erneuten Insolvenz-, Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag zu stellen 225

Bundesgerichtshof 17.12.2009 Obliegenheit des Gläubigers zur Glaubhaftmachung einer Schlechterstellung durch den Insolvenzplan auch dann, wenn er die Aussetzung des Verfahrens beantragt 226

Bundesgerichtshof 17.12.2009 Unzulässigkeit der Inhaftnahme eines Insolvenzverwalters, der dem Termin zu seiner Anhörung unentschuldig ferngeblieben ist; Zulässigkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes 227

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 28.10.2009 Zur Unwirksamkeit von Preisänderungsklauseln in Erdgassonderverträgen; zu den Folgen dieser Unwirksamkeit 228

Bundesgerichtshof 11.11.2009 Zur Inhaltskontrolle von Klauseln in AGB des Betreibers eines Kundenbindungs- und Rabattsystems über die Einwilligung in Beratung, Information und Marketing sowie über die Einbeziehung der AGB 233

Sonstiges

Bundesgerichtshof 22.10.2009 Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der Rechtsfortbildung 237

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell 1. Neue aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Vergütungssysteme von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen; 2. Regierungsentwurf „Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung“ 238

Bücherschau

Stephan Geibel/Rainer Süßmann Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), 2. Aufl. 239

Rezensent: Rechtsanwalt Christoph F. Vaupel, Frankfurt a.M.

Christian Koch Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie, Bd. 45 BVR-Bankenreihe 240

Christian Koch/Thorsten Reinicke Zahlungsdienstaufsichtsgesetz – ZAG, Bd. 44 BVR-Bankenreihe

Rezensent: Prof. Dr. Hans-Gert Vogel, Erfurt

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV